

# Hafenordnung des Oesterreiner Segelclub e.V. (OSC)

## Präambel:

Der OSC unterhält in der Oesterreiner Bucht am Forggensee eine schwimmende Hafenanlage mit Kran, die von den Vereinsmitgliedern und Gästen des OSC durch das Entrichten einer Liegeplatzgebühr oder bei Abschluss eines Nutzungsvertrages genutzt werden kann. Zur Regelung der Vergabe und des Hafenbetriebs erlässt der OSC die nachfolgende Hafenordnung, die integraler Bestandteil der Satzung ist:

## § 1 Vergaberegung

- (1) Liegeplätze dürfen nur an Segelboote vergeben werden, die grundsätzlich eine Länge über alles von 8 m, eine Breite von 2,50 m und ein Gesamtgewicht von 2500 kg nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann ein Liegeplatz auch an ein Segelboot mit einer Länge über alles bis 8,30 m vergeben werden, wenn dessen Breite 2,30 m nicht überschreitet.
- (2) Die Liegeplätze werden vom Vorstand vergeben. Einen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz, z.B. aus Gewohnheit oder durch ein Nutzungsrecht, besteht nicht.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Bootstypen und Bootsklassen. Die Zulassung eines Bootes oder die Änderung des Bootes, z.B. bei Neuerwerb, ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und bedarf dessen schriftlicher Genehmigung.
- (4) Gemäß des Vereinszwecks dürfen die Liegeplätze im Hafen mit Ausnahme der vereinseigenen Sicherheits- und Arbeitsboote nur für die Nutzung mit einem Segelboot vergeben und nur mit einem Segelboot genutzt werden.
- (5) Bei freien Liegeplätzen kann der Vorstand Saisonliegeplätze bzw. Urlaubsliegeplätze auch an Nichtmitglieder für einen Zeitraum kleiner ein Jahr vergeben.
- (6) Bei der Vergabe von Liegeplätzen an den Verpächter des Landgrundstückes können von den vorstehenden Regelungen gemäß Abs. (1) - (4) nach billigem Ermessen Ausnahmen gemacht werden.

## § 2 Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzung und der Gebrauch der Clubanlagen und insbesondere der Hafenanlage hat so zu erfolgen, dass andere Personen oder Boote weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Jeder muss sein Verhalten so einrichten, dass die Clubanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt und die Umwelt nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Verboten ist insbesondere
  - das Laufen lassen von Motoren außerhalb der nach der Bayerischen Schifffahrtsordnung erlaubten Manövern (z.B. kein Motorlauf zum Laden der Batterie!),
  - jede Verunreinigung des Gewässers, insbesondere auch durch Benzin, Diesel, Öl, Unrat oder Abwässer,
  - das Reinigen der Boote unter Zuhilfenahme von Reinigungs- oder Pflegemitteln,
  - Abfälle aller Art im Hafenbereich zu hinterlassen.
- (3) Der OSC hat das Hausrecht auf der Club- und Hafenanlage. Den Weisungen des Hafenmeisters oder seiner Beauftragten ist unbedingt und sofort Folge zu leisten. Der Ha-

fenmeister ist verantwortlich für Sicherheit und Ordnung, seine Anordnungen hierzu sind verbindlich.

- (4) Die Benutzung der Krananlagen darf nur durch den Hafenmeister oder vom OSC-ermächtigten Personen erfolgen. Die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Reparatur- und Überholungsarbeiten im Kranbereich sind nur in Abstimmung mit dem Vorstand oder dem Hafenmeister gestattet.
- (5) Der Takelmast darf nur mit angelegten und eingeklinkten Sicherheitsgurten bestiegen werden. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Benutzung grundsätzlich untersagt.
- (6) Clubeigene Gegenstände sind pfleglich zu behandeln; Schäden und fehlende Gegenstände sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden. Die Nutzung clubeigener Gegenstände kann vom Vorstand auf einzelne Personen beschränkt werden.
- (7) Jegliche Veränderungen an den Stegen, insbesondere das Anbohren von Stahlteilen, sind unzulässig.
- (8) Jeder Nutzer hat ausschließlich den ihm vom Vorstand zugewiesenen Liegeplatz zu belegen. Der Hafenmeister ist ebenfalls berechtigt Liegeplätze vorübergehend zuzuweisen.
- (9) Für die ordentliche Belegung und den Zustand der Beleglinien ist jeder Liegeplatzinhaber selbst verantwortlich.
- (10) Außerhalb der ordentlichen und jeweils zugewiesenen Liegeplätze dürfen Schiffe nicht liegen. Im inneren Hafenbecken dürfen nur die zugewiesenen Plätze belegt werden; Jollen können vorübergehend anlegen.
- (11) Aus technischen Gründen dürfen Wellenbrecher und Wellenbrecherausleger nicht belegt werden.
- (12) Gegenseitige Hilfeleistung ist selbstverständlich und wird von jedem Clubmitglied oder sonstigem Nutzer erwartet. Dies gilt in erhöhtem Maße für Liegeplatzinhaber bei Sturm oder Hochwasser, die erfahrungsgemäß auch nächtliche Hilfsaktionen erforderlich machen. Ein abwesender Liegeplatzinhaber darf sich auf Hilfeleistungen anderer jedoch nicht verlassen. Ein Anspruch auf Hilfeleistungen besteht nicht.
- (13) Für das Laden von Batterien über die Stromversorgung der Hafenanlage ist eine angemessene Gebühr beim Hafenmeister zu entrichten.
- (14) Der Abschluss einer Boothaftpflichtversicherung ist für alle in den Club mitgebrachten Boote Pflicht. Die Risikoabdeckung ist sowohl für Personen- wie auch Sachschäden ausreichend hoch abzuschließen.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Nutzern der Anlagen des OSC nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Nutzer bei der Benutzung der Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Der Liegeplatznutzer/der Nutzer der Vereinsanlagen haftet dem OSC für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht.

#### **§ 4 Ordnungsmaßnahmen/Sanktionen**

(1) Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen und/oder gegen die Anordnungen/ Weisungen/Beschlüsse der Vereinsorgane und des Hafenmeisters können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen sanktioniert werden:

- a) Verweis,
- b) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 1 Jahr für die vom Verein betriebenen Clubanlagen,
- c) Kündigung des Nutzungsvertrages für den Liegeplatz.

Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme trifft der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist der Betreffende anzuhören. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren findet nicht statt.

Diese Hafensordnung wurde am 15.04.2018 von der Mitgliederversammlung im Haus Hopfensee in Hopfen am See beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Hafensordnung.

Rainer Lindner  
1.Vorsitzender

Monika Lukas  
Schriftführerin

*Hinweis: Dies ist eine Online-Version des Originaldokumentes, dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit. Dies geschieht mit unter vor dem Hintergrund, dass Dokumente im Internet manipuliert sein könnten. Das Originaldokument kann bei Bedarf beim Vorstand angefordert werden.*